OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601779/2/KH**

Datum: **Linz, 11. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H F, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Jänner 2017, GZ: VStV/916301024535/2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 31. Jänner 2017, GZ: VStV/916301024535/2016, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über H F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), L, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 13. Juli 2016 um 15.05 Uhr in L, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten Linien gemäß § 55 Abs. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO) abgestellt zu haben. Dadurch habe der Bf gegen § 24 Abs. 1 lit. p StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verstoßen.

Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, in welcher er vorbrachte, dass er zur Tatzeit einen Fahrgast abzuholen hatte und dazu bei der Wohnung des Fahrgastes klingeln musste und deshalb sein Fahrzeug an der Tatörtlichkeit abgestellt habe. Das Auto sei für kurze Zeit entlang der nicht unterbrochenen, gelben Linien gestanden, allerdings habe dies keine fünf Minuten gedauert. Er habe durch das Abstellen des Fahrzeuges niemand gefährdet oder behindert und es sei als Taxifahrer nicht immer leicht, einen geeigneten Parkplatz zu finden, wenn ein Fahrgast abzuholen sei. Aus diesen Gründen ersuchte der Bf um die Erteilung einer Ermahnung.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet und der Bf trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

III. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 13. Juli 2016 um 15:05 Uhr als Lenker das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der L. Str., Fahrtrichtung B. Str., entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien abgestellt.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und der Beschwerde. Der Bf ließ in der Beschwerdeschrift den Schuldspruch unangefochten und gab zu, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug am Tatort für wenige Minuten entlang der nicht unterbrochenen gelben Linien gestanden sei und bekämpfte nur

das Strafausmaß, sodass dem Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt ist. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Da sich die erhobene Beschwerde sich ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt in Betracht kommt.

2. Der Bf hat in der Beschwerde vorgebracht, dass der Verstoß gegen § 24 Abs. 1 lit. p StVO nicht einmal fünf Minuten angedauert hätte. Strafmildernd sind darüber hinaus die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf sowie das in der Beschwerde abgelegte Geständnis, dass er sein Fahrzeug tatsächlich im Verbotsbereich abgestellt hatte, zu werten. Straferschwerende Umstände liegen nicht vor.

In Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 20 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden gerechtfertigt und vertretbar. Diese Geldstrafe wird als ausreichend

erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing